



Marktgemeindeamt

4481 Asten, Marktplatz 2

Tel.: 07224 / 66381, Fax: 07224 / 66381-11

E-Mail: gemeinde@asten.ooe.gv.at; www.asten.ooe.gv.at

Datum: 06.07.2018

Zahl: UWA-523/2018

Bearbeiter: Johanna Glaser

☎: 07224 / 66381-34

✉: j.glaser@asten.ooe.gv.at

VERORDNUNG

zur Abwehr des für das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störenden Lärmes im Sinne des § 3 Oö. Polizeistrafgesetzes i.d.g.F. wird von der Marktgemeinde Asten, gemäß § 4 Abs. 1, lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz folgende zeitliche und örtliche Beschränkungen verordnet:

§ 1

Der Betrieb von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten wie Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Elektrorasenmäher, Rasentrimmer, Motorsensen mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, Kreis- und Motorsägen mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, Trennscheibengeräte (Flex) oder dgl., Fräs- und Hobelmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Abfall- und Holzerkleinerungsmaschinen, Laubsauger, Hochdruckreinigungsgeräte, im Freien ist zu folgenden Zeiten verboten, sofern diese nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden:

Montag bis Freitag **vor** 7:00 Uhr und **nach** 20:00 Uhr,
Samstag **vor** 8:00 Uhr und **ab** 16:00 Uhr sowie
Sonn- und Feiertage zur Gänze.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist innerhalb der Marktgemeinde Asten bei Grundstücken der Widmungen Kerngebiet (K), Wohngebiet (W), Dorfgebiet (D), gemischtes Baugebiet (M) gemäß gültigen Flächenwidmungsplanes sowie bei Grundstücken der Widmungen eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB), Sondergebiete des Baulandes (SO) und Sondergebiete des Grünlandes gemäß beiliegender Flächenwidmungspläne, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

Bankverbindungen:

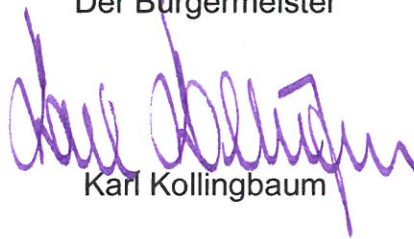
§ 4

Eine Übertretung des Verbotes nach § 1 und § 3 dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach § 10 Abs. 2, lit. a) Oö. Polizeistrafgesetzes i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis EUR 360,00 bestraft.

§ 5

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 06.07.2018

Abgenommen am: 23.07.2018